

Beschlussvorlage Das geht! Klima.Gerecht.2035 - Ausführung von Beschluss 19 Nr. 4 der Landessynode 2022

Beschluss:

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland bekennt: Wir haben die Verantwortung vor Gott zur Bewahrung der Schöpfung nicht ausreichend wahrgenommen und damit Lebenschancen der nachkommenden Generationen verspielt.

Im Vertrauen darauf, dass Gott seiner Schöpfung treu ist, kehren wir um. Mit seiner Hilfe setzen wir jetzt notwendige Schritte konsequent um.

1. Mit dem folgenden Klima-Zielbild wollen wir – bezogen auf den Gebäudesektor – dem biblischen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung gerecht werden: Im Jahr 2035 betreiben die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nur noch Gebäude, die sie unmittelbar für ihre Zwecke nutzen* und längerfristig finanzieren können. Ziel ist: Alle Gebäude werden treibhausgasneutral betrieben, d.h., ihr Betrieb verursacht netto null Treibhausgasemissionen.

2. Jede Kirchengemeinde, jeder Kirchenkreis und die Landeskirche tragen die Verantwortung für die Erreichung des Klima-Zielbildes für ihre jeweiligen Gebäude. Dazu werden die Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise und die Kirchenkreise durch die Landeskirche im Wege der Prozesssteuerung und durch Beratung unterstützt. Die Kirchenkreise steuern den Prozess auf der Ebene des Kirchenkreises. Die Landeskirche ist für die gesamtkirchliche Prozesssteuerung verantwortlich.

3. Der Projektplan wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Kirchenkreise werden gebeten, jeweils eigene Projektpläne zu entwickeln und damit den Prozess in ihrem Kirchenkreis zu steuern.

4. Neben den prozessunterstützenden Angeboten der Landeskirche wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen, die dabei unterstützt, theologisch-geistliche Aspekte in den Prozess einzubeziehen.

5. Jede Körperschaft berücksichtigt bei ihrer Finanzplanung die Kosten, die für die Ertüchtigung ihrer Gebäude für den treibhausgasneutralen Betrieb und die Umstellung auf erneuerbare Energien entstehen.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, solidarische Möglichkeiten der Prozessbegleitung und Unterstützung zum Erhalt der Handlungsfähigkeit von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu erarbeiten und die Ergebnisse den kommenden Landessynoden vorzulegen.

Wir sehen darüber hinaus die Notwendigkeit, dass auch über Fragen geredet wird, wie auf der Basis unserer Grundsätze presbyterial-synodaler Ordnung und Subsidiarität solchen komplexen Herausforderungen begegnet werden kann. Fragen der Finanzierung, Personalressourcen, Belastungsgrenzen von Personen und Gremien, sowie Wertschätzung der unterschiedlichen Ebenen füreinander müssen für diesen Prozess diskutiert und geklärt werden. Hierfür braucht es zeitnah eine Initiative, die im Rahmen der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenden begonnen wird, um die unterschiedlichen Regionen der Landeskirche, wie auch die Ebenen der Gemeinden, Kirchenkreise und Landessynode zusammenzubringen.

6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine rechtliche Regelung zu schaffen, nach der Baumaßnahmen in Kirchengemeinden unter einem Genehmigungsvorbehalt des Kreissynodalvorstandes stehen, bis die Gebäudebedarfsplanungen im Kirchenkreis abgeschlossen sind.

***Nicht erfasst werden Gebäude, die rechtlich selbstständigen Dritten vollständig zur dauerhaften Nutzung überlassen sind, insbesondere vermietete Gebäude.**